

Info zur Ruhestandsversetzung wegen Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 44 SBG)

hier: Regelung durch Gesetz Nr. 1841 zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, vom 11. Dez. 2014, S. 428), in Kraft ab 01.01.2015:

- Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und jahrgangsabhängige schrittweise Erhöhung des Versorgungsabschlags auf maximal 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag (§ 44 Abs. 1 SBG, § 69f Abs. 2 BeamtVG-ÜSL, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL)
- abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand auf Antrag ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - der Beamte hat zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. (§ 44 Abs. 1 SBG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 8 BeamtVG-ÜSL). **Diese berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten sind gesondert zu ermitteln und können ggf. erheblich von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten abweichen.** Diese Regelung schließt insbesondere eine Benachteiligung von Beamtinnen aus.
 - Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG-ÜSL i.V.m. § 44 Abs. 1 SBG: Der Beamte ist vor dem 1. Januar 1952 geboren und hat das 65. Lebensjahr vollendet; diese Regelung gilt somit für die Geburtsjahrgänge 1950 und 1951. Bei Beamten dieser Geburtsjahrgänge ist **kein** Versorgungsabschlag zu berücksichtigen.

- Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL i.V.m. § 44 Abs. 1 SBG:
Gehört der Beamte dem Geburtsjahr 1952 an, tritt an die Stelle des Erreichens der neuen gesetzlichen Altersgrenze gemäß § 43 SBG (Vollendung des 67. Lebensjahres) das Erreichen folgenden Lebensalters:

<u>Geburtsdatum bis</u>	<u>Lebensalter</u> <u>Jahr und Monat</u>	
31. Januar 1952	65	1
29. Februar 1952	65	2
31. März 1952	65	3
30. April 1952	65	4
31. Mai 1952	65	5
31. Dezember 1952	65	6

Für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 erhöht sich die gesetzliche Altersgrenze nach § 43 Abs. 2 SBG wie folgt:

Geburtsjahr / Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Dementsprechend verlängert sich auch der Zeitraum für die **Berechnung des Versorgungsabschlags** (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG-ÜSL), sofern der Beamte vor diesem Zeitpunkt auf Antrag in den Ruhestand tritt.

Ab Geburtsjahrgang 1964 wird der Versorgungsabschlag auf das Ende des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres berechnet.